



ProSiebenSat.1 Media AG

mit dem Sitz in Unterföhring
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Amtsgericht München, HRB 124169

ISIN

Stammaktien: DE 0005754659

Vorzugsaktien: DE 0007771172

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu unserer

ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, dem 17. Juli 2007, um 10:00 Uhr

in die Räume des ICM - Internationales Congress Center München, Messengelände,
D-81823 München, ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die ProSiebenSat.1 Media AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von EURO 345.189.866,29 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,89 je Inhaber-Vorzugsaktie	EURO 97.364.754,00
Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,87 je Namens-Stammaktie	EURO 95.176.782,00
Vortrag auf neue Rechnung	EURO 152.648.330,29
	<hr/>
	EURO 345.189.866,29

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2007 zu bestellen.

6. **Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 4 Nr. 2 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus 15 Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die mit Beschluss des Amtsgerichts München – Registergericht – vom 7. März 2007 erfolgte Bestellung von Frau Silke Scheiber sowie der Herren Robert Bell-Jones, Philipp Freise, Ulrich Gasse, Reinhard Gorenflos, Lord Clive Hollick, Johannes Peter Huth, Thomas Krenz, Götz Mäuser, Christian Neuss, Harry Evans Sloan und Prof. Dr. Harald Wiedmann zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist befristet für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten auf die Bestellung folgenden Hauptversammlung der Gesellschaft. Ihre Amtszeit endet daher in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Kodex (Ziffer 5.4.3 in der Fassung vom 12. Juni 2006) mit Beendigung der vorliegenden Hauptversammlung, so dass durch die Hauptversammlung zwölf Mitglieder des Aufsichtsrats neu zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der vorliegenden Hauptversammlung die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

- Robin Bell Jones, Principal bei der Permira Advisors LLP, London/Großbritannien, wohnhaft in London/Großbritannien;
- Philipp Freise, Principal bei der Kohlberg, Kravis Roberts & Co. Ltd., London/Großbritannien, wohnhaft in London/Großbritannien;
- Ulrich Gasse, Investment Professional bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Bad Soden;
- Reinhard Gorenflos, Partner bei der Kohlberg, Kravis Roberts & Co. Ltd., London/Großbritannien, wohnhaft in Oxford/Großbritannien;
- Lord Clive Hollick, Partner bei der Kohlberg, Kravis Roberts & Co. Ltd., London/Großbritannien, wohnhaft in London/Großbritannien;
- Johannes Peter Huth, Partner und Head of Europe bei der Kohlberg, Kravis Roberts & Co. Ltd., London/Großbritannien, wohnhaft in London/Großbritannien;
- Thomas Krenz, Partner bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Kronberg;
- Götz Mäuser, Partner bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Langen;
- Christian Neuss, Principal bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Bad Soden;
- Silke Scheiber, Principal bei der Kohlberg, Kravis Roberts & Co. Ltd., London/Großbritannien, wohnhaft in London/Großbritannien;
- Harry Evans Sloan, Chairman des Board of Directors und Chief Executive Officer bei der MGM Holdings, Inc., Los Angeles/Kalifornien/USA, wohnhaft in Los Angeles/Kalifornien/USA;

- Prof. Dr. Harald Wiedmann, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer bei dem Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, wohnhaft in Berlin.

Die Ergänzungswahl der vorgenannten Personen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für den Rest der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen gehören dem Aufsichtsrats der Gesellschaft bereits bisher als gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglieder an.

Sie gehören ferner folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

Robin Bell-Jones

- keine

Philipp Freise

- A.T.U. Auto-Teile-Unger Holding GmbH, Weiden – Mitglied des Aufsichtsrats
- Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH, Köln – Mitglied des Aufsichtsrats

Ulrich Gasse

- keine

Reinhard Gorenflos

- A.T.U. Auto-Teile Unger Holding GmbH, Weiden – Mitglied des Aufsichtsrats
- Demag Cranes AG, Düsseldorf – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH, Köln – Mitglied des Aufsichtsrats
- AVR Bedrijven B.V., Rotterdam/Niederlande – Mitglied des Aufsichtsrats
- Demag Holding S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg – Mitglied des Aufsichtsrats
- FL Selenia S.p.A., Villastellone/Italien – Mitglied des Verwaltungsrats
- Heyn Acquisitions S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg – Mitglied des Aufsichtsrats
- Pages Jaunes SA, Paris/Frankreich – Mitglied des Aufsichtsrats

Lord Clive Hollick

- Diaego Plc, London/Großbritannien – Non-Executive Member des Board of Directors
- Honeywell International, Inc., Morristown/New Jersey/USA – Non-Executive Member des Board of Directors

Johannes Peter Huth

- A.T.U. Auto-Teile Unger Holding GmbH, Weiden – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH, Köln – Mitglied des Aufsichtsrats
- Deutsche Gesellschaft für Kunststoff-Recycling mbH, Köln – Mitglied des Aufsichtsrats
- KION GROUP GmbH, Wiesbaden – Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats vorgesehen im Juni 2007 (vorgesehen ferner zur Wahl als Vorsitzender)
- MTU Aero Engines Holding AG, München – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- MTU Aero Engines GmbH, München – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Neggio Holding 1 GmbH (künftig: KION Holding 1 GmbH), Wiesbaden – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- NXP B.V., Eindhoven/Niederlande – Mitglied des Aufsichtsrats
- FL Selenia S.p.A., Villastellone/Italien – Vorsitzender des Verwaltungsrats
- FL Spring S.p.A., Mailand/Italien – Vorsitzender des Verwaltungsrats
- ZUMTOBEL AG, Dornbirn/Österreich – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Thomas Krenz

- keine

Götz Mäuser

- keine

Christian Neuss

- BorsodChem Nyrt, Kazincbarcika/Ungarn – Mitglied des Aufsichtsrats

Silke Scheiber

- A.T.U. Auto-Teile Unger Holding GmbH, Weiden – Mitglied des Aufsichtsrats

- KION GROUP GmbH, Wiesbaden – Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats vorgesehen im Juni 2007
- Neggio Holding 1 GmbH (künftig: KION Holding 1 GmbH), Wiesbaden – Mitglied des Aufsichtsrats
- Tarkett SA, Nanterre/Frankreich – Mitglied des Aufsichtsrats

Harry Evans Sloan

- ZeniMax Media, Inc., Wilmington/Delaware/USA – Non-Executive Member des Board of Directors

Prof. Dr. Harald Wiedmann

- Merz GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main – Mitglied des Aufsichtsrats
- Praktiker Baumarkt AG, Saarbrücken – Mitglied des Aufsichtsrats
- Wincor Nixdorf AG, Paderborn – Mitglied des Aufsichtsrats
- Berenberg Bank Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg – Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Converium Holding Ltd., Zürich/Schweiz – Mitglied des Aufsichtsrats

7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 9 (Sitzungen des Aufsichtsrats)

Es ist vorgesehen, die Regelung der Satzung zur Einberufung und Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrats anzupassen und die darin geregelten Fristen zu verkürzen, um für die Arbeit des Aufsichtsrats mehr Flexibilität zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Absatz 1 von § 9 der Satzung (Aufsichtsratssitzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Einberufung muss spätestens am 10. Tag vor der Sitzung erfolgen; für die Wahrung der Frist genügt die Absendung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich, fernmündlich oder durch Nutzung sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen.“

- b) In Absatz 2 von § 9 der Satzung wird der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

„Weitere Tagesordnungspunkte sowie Unterlagen können bis zu fünf Tage vor der Aufsichtsratssitzung nachgereicht werden.“

Im übrigen bleibt § 9 Absatz 2 der Satzung unverändert.

8. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 12 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Nach der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen jährlichen Vergütung eine variable Vergütung, die an die Höhe der Dividende anknüpft. Es ist vorgesehen, diese Regelung neu zu fassen. Dabei soll an die Stelle der variablen Vergütung, die in Zukunft entfällt, eine erhöhte feste Vergütung treten; auch soll die Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden künftig derjenigen des Vorsitzenden angeglichen werden. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, sieht § 12 Abs. 2 der Satzung darüber hinaus ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen vor, wobei der Vorsitz im Ausschuss durch ein erhöhtes Sitzungsgeld besonders vergütet wird. Bei unveränderter Höhe des Sitzungsgeldes soll hier die Auszahlung näher geregelt und ferner der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass ein Ausschuss mehrere Vorsitzende hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Absatz 1 und 2 von § 12 der Satzung (Vergütung) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 100.000,00, zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Quartals. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 1.500,00 und der oder die Vorsitzenden eines solchen Ausschusses eine Vergütung von EUR 3.000,00 für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung. Die zusätzliche Vergütung wird nach Ablauf eines Quartals in Bezug auf die in diesem Quartal durchgeführten Ausschusssitzungen fällig.“

- b) In § 12 der Satzung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Juli 2007 gel-

ten erstmals für das volle, am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Bis dahin finden die vorstehenden Absätze 1 und 2 in ihrer zuvor geltenden Fassung Anwendung.“

9. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung zur Ermöglichung der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung

Durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (TUG) sind die Anforderungen an eine Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung näher geregelt worden. Die zu diesem Zweck neu in das Wertpapierhandelsgesetz eingefügte Bestimmung des § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG verlangt hierfür künftig unter anderem die Zustimmung der Hauptversammlung. Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

In die Satzung wird vor Abschnitt 6 (Rechnungslegung und Gewinnverwendung) ein neuer § 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 16a
Informationsübermittlung**

Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.“

10. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts, u.a. zur Bedienung von Aktienoptionen

Die Hauptversammlung vom 2. August 2006 hat die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt. Diese Ermächtigung, die am 1. Februar 2008 auslaufen würde, soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 16. Januar 2009 Stammaktien und/oder Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von insgesamt bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung wird die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 2. August 2006, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben.
- b) Der Erwerb erfolgt bei Stammaktien mittels eines Kaufangebots unter Wahrung des § 53a AktG. Der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Stammaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf dabei den Börsenkurs der Vorzugsaktien nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unter-

schreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Angebot. Ergeben sich nach dem Kaufangebot erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei Vorzugsaktien erfolgt der Erwerb über die Börse oder mittels eines an alle Vorzugsaktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Verpflichtung zu dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Veröffentlichung des Angebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der der Gesellschaft angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Erfolgt die Verwendung eigener Aktien zu einem oder mehreren der in nachstehend d) und e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Ferner kann die Gesellschaft im Fall der Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse das Bezugs-

recht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

- d) Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
- (i) eigene Vorzugsaktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zu veräußern, insbesondere die Vorzugsaktien an institutionelle Anleger zu verkaufen oder sie zur Einführung an Auslandsbörsen zu verwenden, sofern der Verkaufspreis je Vorzugsaktie den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Vorzugsaktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen,
 - (ii) eigene Aktien zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie beim Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich von Rechten und Forderungen.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien zu verwenden, die im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Aktienoptionsprogramms („**Long Term Incentive Plan**“) an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG sowie Mitglieder von Geschäftsführungen und weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften ausgegeben werden bzw. bereits ausgegeben wurden; soweit Aktienoptionen betroffen sind, die an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden oder bereits ausgegeben wurden, gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Der Long Term Incentive Plan hat den folgenden wesentlichen Eckpunkten zu entsprechen:

(1) Aktienoptionen

Der Long Term Incentive Plan umfasst – einschließlich der bereits in früheren Jahren ausgegebenen Aktienoptionen – die Ausgabe von

insgesamt bis zu 7,50 Millionen Stück Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG. Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden, allein durch den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der ProSiebenSat.1 Media AG an Bezugsberechtigte zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind. In dem Umfang, in dem ausgegebene Bezugsrechte ohne Ausübung erlöschen, erhöht sich die Anzahl der ausgebenen Aktienoptionen. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

(2) Kreis der Bezugsberechtigten

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, Mitglieder von Geschäftsführungen und weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften bestimmt. Die einzelnen Berechtigten und die Zahl der ihnen einzuräumenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG bzw. – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Insgesamt dürfen an

- Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG bis zu 4,65 Millionen Stück Aktienoptionen,
- Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften bis zu 1,40 Millionen Stück Aktienoptionen,
- sonstige ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG bis zu 0,90 Millionen Stück Aktienoptionen und
- sonstige ausgewählte Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften bis zu 0,55 Millionen Stück Aktienoptionen

ausgegeben werden.

(3) Ausgabezeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Jahrestanchen erfolgen. Die Begebung von Aktienoptionen hat jeweils zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des jeweiligen Ausgabejahres oder innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Eine Ausgabe von Aktienoptionen auf der Grundlage des Long Term Incentive Plans ist erstmals im Jahr 2005

erfolgt und soll nach Maßgabe der vorliegenden Ermächtigung letztmalig im Jahr 2008 erfolgen.

(4) Ausübungszeiträume

Aktienoptionen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung eine Unverfallbarkeitsfrist („Vesting Period“) abgelaufen ist, die für das erste Drittel der bei der jeweiligen Tranche zugewiesenen Aktienoptionen zwei Jahre und für die verbleibenden zwei Drittel drei Jahre beträgt. Diese Unverfallbarkeitsfrist beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, in welchem die Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen erfolgt. Ferner muss im Zeitpunkt der Ausübung die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit für die erstmalige Ausübung von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen abgelaufen sein.

Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen ersatzlos nach sechs Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden. Eine Ausübung der Aktienoptionen kann jeweils nur innerhalb von 20 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Veröffentlichung von Quartalsberichten oder des Jahresabschlusses der ProSiebenSat.1 Media AG erfolgen. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes.

(5) Ausübungspreis

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG gegen Zahlung eines Ausübungspreises. Ausübungspreis ist der gewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden. Für den Fall, dass der gewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mehr als 200 % überschreitet, erhöht sich der Ausübungspreis um den die 200 %-Grenze überschreitenden Betrag.

(6) Erfolgsziel

Als Erfolgsziel hat der Long Term Incentive Plan einen Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen vorzusehen, der den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet. Maßgeblich hierfür ist der gewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung der betreffenden Aktienoptionen.

(7) Weitere Regelungen

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen nach dem Long Term Incentive Plan ist nicht abtretbar und kann nur durch letztwillige Verfügung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge übertragen werden.

Für den Fall der Beendigung des Anstellungsverhältnisses können ferner Regelungen dafür vorgesehen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Aktienoptionen verfallen oder die Vesting Period anzupassen ist.

Der Long Term Incentive Plan kann weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere Regelungen für den Fall einer Umwandlung von Vorzugsaktien in eine andere Aktiengattung sowie Verwässerungsschutzbestimmungen bei einer Veränderung des Grundkapitals der ProSiebenSat.1 Media AG oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Optionen führen; zum Schutz vor Verwässerung kann dabei unter anderem der Ausübungspreis und/oder das Erfolgsziel geeignet angepasst werden. Ebenso kann der Long Term Incentive Plan Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels und eines Delisting der ProSiebenSat.1 Media AG enthalten und dafür insbesondere eine Verkürzung der Vesting Period bzw. ein Verfallen von Aktienoptionen gegen Leistung einer Barabfindung vorsehen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, wird allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Eigene Stammaktien dürfen ohne gleichzeitige Einziehung einer mindestens entsprechenden Anzahl eigener Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur eingezogen werden, sofern dadurch der anteilige Betrag am Grundkapital der insgesamt ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt. Die Einziehung erfolgt im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren durch Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Absatz 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.
- g) Die Ermächtigung kann vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, durch die Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann die Ermächtigung auch durch für die Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die vorstehenden Beschränkungen eingehalten werden.

- h) Die vorstehende Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gilt auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. August 2006 zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden, sofern von der letztgenannten Ermächtigung vor ihrer Ersetzung durch diese Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde.

11. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften**

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat als herrschende Gesellschaft jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit den folgenden Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften geschlossen:

- ProSiebenSat.1 Dritte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 167357;
- ProSiebenSat.1 Vierte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 167478;
- ProSiebenSat.1 Fünfte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 167366;
- ProSiebenSat.1 Sechste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016; und
- ProSiebenSat.1 Siebte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168018.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an den vorstehend genannten, jeweils im laufenden Jahr 2007 neu gegründeten Gesellschaften und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG einerseits (herrschende Gesellschaft) und der jeweiligen Tochtergesellschaft andererseits (abhängige Gesellschaft) haben jeweils den folgenden wesentlichen Inhalt:

- ***Leitung und Weisung***

Die abhängige Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich nach deren Anweisungen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- ***Informationsrechte***

Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Ferner ist die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und der herrschenden Gesellschaft über die geschäftliche Entwicklung zu berichten.

- ***Gewinnabführung***

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung aktienrechtlicher Vorschriften an die herrschende Gesellschaft abzuführen.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die abhängige Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Etwa während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihrer Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Vertragsbeginn etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- ***Verlustübernahme***

Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

- ***Wirksamwerden und Vertragsdauer***

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft. Eine Rückwirkung des Leitungs- und Weisungsrechts sowie des Informationsrechts ist ausgeschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des ersten Geschäftsjahres, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft endet. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Dritte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 20. April 2007 wird zugestimmt.
- b) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Vierte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 20. April 2007 wird zugestimmt.
- c) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Fünfte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 20. April 2007 wird zugestimmt.
- d) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Sechste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 23. Mai 2007 wird zugestimmt.
- e) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Siebte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 23. Mai 2007 wird zugestimmt.

BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß §§ 71 ABSATZ 1 NR. 8 SATZ 5, 186 ABSATZ 4 SATZ 2 AKTG ZU PUNKT 10 DER TAGESORDNUNG:

Der Vorstand erstattet der für den 17. Juli 2007 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Wiederveräußerung der erworbenen Aktien:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft befristet bis zum 16. Januar 2009 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von 10 % am derzeit bestehenden Grundkapital der Gesellschaft zu ermächtigen. Diese Ermächtigung soll die von der letztjährigen Hauptversammlung vom 2. August 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzen, welche am 1. Februar 2008 auslaufen würde. Von der letztgenannten Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung kein Gebrauch gemacht.

Der Rückerwerb eigener Aktien auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung kann im Fall der Stammaktien über ein Kaufangebot oder im Fall von Vorzugsaktien über die Börse bzw. mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Bei den Vorzugsaktien trägt der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden; diese Möglichkeit dient auch dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei den Stammaktien ist ein Erwerb über die Börse derzeit nicht möglich, da diese Aktien nicht an einer Börse gehandelt werden. Ein Rückkauf kann daher nur durch ein Kaufangebot an die Stammaktionäre erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass alle Stammaktionäre gleich behandelt werden. Der Hinweis in der Ermächtigung auf die Geltung des § 53a AktG stellt dies ausdrücklich klar. Auch für Stammaktien gilt, dass eine Annahme nach Quoten erfolgen muss, sofern das Angebot überzeichnet ist. Aus den gleichen Gründen wie bei den Vorzugsaktien kann auch hier eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Bei der Verwendung der erworbenen Aktien soll die Gesellschaft dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Umständen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen: Zum einen soll das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebots ausgeschlossen werden können. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können und dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für erworbene eigene Vorzugsaktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Juli 2007 eingetragenen Grundkapitals auszuschließen, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Betrag abgegeben werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Maßgeblich ist hierbei der Börsenpreis der Vorzugsaktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen an der Frankfurter

Wertpapierbörse vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem). Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Absatz 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzlichen Aktionärsgruppen anbieten zu können, so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Erwerbsangebot an alle Aktionäre oder einer Veräußerung über die Börse. Zwar erlaubt die Veräußerung über die Börse grundsätzlich ebenfalls die Erzielung eines marktnahen Preises. Um zu vermeiden, dass beim Verkauf einer größeren Anzahl von Aktien ein entsprechender Preisdruck entsteht, ist es hierzu jedoch in der Regel erforderlich, den Verkauf über einen längeren Zeitraum zu strecken. Ein außerbörslicher Verkauf gibt der Gesellschaft demgegenüber die Möglichkeit, auch kurzfristig und unabhängig von der Anzahl der zu verkaufenden Aktien auf günstige Marktverhältnisse reagieren zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Gesellschaft zu ermächtigen, die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Sachleistungen zu übertragen. Welche Aktiengattung für diesen Zweck eingesetzt wird, hängt von den Bedingungen der Transaktion ab. Dabei muss das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen werden können, da die entsprechenden Aktien sonst nicht auf den Veräußerer der Sachleistung übertragen werden können. Ein Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Fall aus folgenden Gründen erforderlich: Die Gesellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen sowie sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich von Rechten und Forderungen, wie beispielsweise attraktive Programmangebote für die Senderkette der ProSiebenSat.1 Media AG, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft bestmögliche Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung am Unternehmen oder eines anderen Sachwerts über die Gewährung von Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Sachwerte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegen-

leistung zu gewähren. Dem dient zum einen das von der Hauptversammlung im Jahr 2004 beschlossene genehmigte Kapital. Darüber hinaus soll aber zum anderen auch die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Sachwerten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG folgt.

Anstelle einer Wiederveräußerung soll der Vorstand auch ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat, ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von im Rahmen des Long Term Incentive Plan ausgegebenen Bezugsrechten zu verwenden, dessen wesentliche Eckdaten im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 niedergelegt sind.

Bei dem Long Term Incentive Plan, der im wesentlichen inhaltsgleich erstmals der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 als Teil der Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgelegt wurde und mit der diesjährigen Ermächtigung nochmals um ein Jahr bis 2008 verlängert wird, handelt es sich um ein auf Aktienoptionen basierendes Incentive Programm. Auf seiner Grundlage wurden von der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften in den Jahren 2005 und 2006 jeweils im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung Aktienoptionen ausgegeben. Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung wurden von Optionsberechtigten insgesamt 1.127.500 Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug je einer Vorzugsaktie gehalten. Hiervon entfallen 665.000 Aktienoptionen auf Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, 212.000 Aktienoptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften, 154.000 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und 96.500 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften. Dabei handelt es sich jeweils um im Jahr 2006 ausgegebene Optionen. Die im Jahr 2005 ausgegebenen Optionen, die erstmals im Mai 2007 hätten ausgeübt werden können, sind von der Gesellschaft durch Barauszahlung des Optionswertes abgelöst worden.

Eigene Aktien, die auf der Grundlage der unter Punkt 10 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden, sollen sowohl zur Bedienung der vorgenannten, im Jahr 2006 ausgegebenen Aktienoptionen als auch zur Bedienung von künftig im Rahmen des Long Term Incentive Plan ausgegebenen Aktienoptionen verwendet werden können. Das Gesamtvolumen der im Rahmen des Long Term Incentive Plan zur Verfügung stehenden Aktienoptionen bleibt unverändert.

Für ein Unternehmen wie die ProSiebenSat.1 Media AG ist es heute unverzichtbar, ein attraktives, erfolgsbezogenes Vergütungspaket anbieten zu können. Ein Incentive Programm für Führungskräfte gehört daher zum festen Bestandteil eines kompetitiven Vergütungssystems. Dadurch können qualifizierte Mitarbeiter gehalten bzw. gewonnen und an unser Unternehmen gebunden werden. Durch den Long Term Incentive Plan wird einer größeren Anzahl von Führungskräften ein attraktives Vergütungsinstrument angeboten und hiermit das Interesse unserer Aktionäre an einer Wertsteigerung unserer Aktien noch enger mit dem der Führungskräfte verknüpft werden. Durch eine Koppelung eines Teils der Vergütung der Führungskräfte an die Entwicklung des Börsenwertes unseres Unternehmens soll eine dauerhafte und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes sichergestellt werden. Eine Ausübung der Aktienoptionen kann daher auch nur dann erfolgen, wenn das im Long Term Incentive Plan vorgesehene Erfolgsziel, nämlich ein Aktienkurs, der zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet, erreicht wurde. Durch diese Anknüpfung des Erfolgszieles an den Aktienkurs unseres Unternehmens wird sichergestellt, dass sich die Führungskräfte weitest möglich um eine Steigerung des Wertes unserer Aktien bemühen. Eine Anknüpfung allein an die Wertentwicklung der ProSiebenSat.1-Aktie ist auch vor dem Hintergrund abweichender Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sachgerecht, weil für die ProSiebenSat.1-Gruppe in Ermangelung vergleichbarer in- oder ausländischer Konkurrenzunternehmen keine Peer Group herangezogen werden konnte, die einen sinnvollen Vergleichsmaßstab für die Entwicklung des Aktienkurses der ProSiebenSat.1 Media AG gebildet hätte. Grund hierfür sind die Besonderheiten des deutschen TV-Werbemarktes und die Tatsache, dass die ProSiebenSat.1 Media AG das einzige börsennotierte deutsche Free TV-Unternehmen ist.

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen bestimmt sich nach dem gewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe der Optionen. Dieser Ausübungspreis kann zum Schutz der Optionsberechtigten bei Änderungen des Grundkapitals und anderen Maßnahmen, mit denen eine Verwässerung des Werts der Optionen verbunden ist, geeignet angepasst werden.

Mit dem Erfolgsziel einer Kurssteigerung von mindestens 30 % gegenüber dem Ausübungspreis soll unter Berücksichtigung der Interessen unserer Aktionäre eine entsprechende Motivationswirkung für unsere Führungskräfte geschaffen werden. In Verbindung mit den vorgesehenen gestaffelten Vesting Periods soll sichergestellt werden, dass eine Ausübung nur bei substanzieller und nachhaltiger Steigerung des Unternehmenswertes möglich ist. Durch die Ausgabe von Aktienoptionen in mehreren Jahrestanchen ist zudem beabsichtigt, die Führungskräfte stärker

an unser Unternehmen zu binden. Insgesamt führt der Long Term Incentive Plan zu einer leistungsgerechten und angemessenen Vergütung der Führungskräfte. Durch eine Erhöhung des Ausübungspreises im Falle einer Überschreitung des Ausübungspreises durch den gewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) um mehr als 200 % wurde auch sichergestellt, dass außerordentliche Entwicklungen nicht zu einer Unangemessenheit der aus dem Long Term Incentive Plan resultierenden Vergütungsbestandteile führen (Cap).

Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung des Long Term Incentive Plan können die hierfür verwandten eigenen Aktien nicht den Aktionären, sondern nur den nach dem Long Term Incentive Plan bezugsberechtigten Personen angeboten werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Bedienung von Bezugsrechten nach dem Long Term Incentive Plan mit eigenen Aktien der Gesellschaft anders als durch Barzahlung einer entsprechenden Vergütung zu einer verstärkten Identifizierung des Bezugsberechtigten mit der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gesellschaft führt, die im besonderen Interesse unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Mit Begebung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Verwendung neuer Aktien und durch die Verpflichtung der Bezugsberechtigten zur Leistung des Ausübungspreises an die Gesellschaft kann insbesondere einem sonst für die Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekt entgegen gewirkt werden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften jeweils im Geschäftsbericht und ggf. in Zwischenfinanzberichten berichten.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien mit Ausschluss von Bezugsrechten gilt auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. August 2006 zum Erwerb eigener Aktien bis zum Wirksamwerden der diesjährigen Ermächtigung etwa noch erworben werden.

Vorratsbeschlüsse – wie der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgelegte – mit verschiedenen Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften national und international üblich.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung EUR 218.797.200,00 und ist eingeteilt in 218.797.200 Stückaktien, bestehend aus 109.398.600 auf den Namen lautenden Stammaktien und 109.398.600 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht der Gesamtzahl der auf den Namen lautenden Stammaktien und beträgt damit im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung 109.398.600. Die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien gewähren außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und, soweit stimmberechtigt, zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Inhaber von Vorzugsaktien müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ferner durch einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Dienstag, den 26. Juni 2007, 00:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit), zu beziehen.

Die Anmeldung sowie – im Falle von Vorzugsaktien – der zusätzlich erforderliche Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am Dienstag, den 10. Juli 2007, unter der nachfolgend jeweils genannten Anschrift zugehen:

Anmeldeanschrift für Vorzugsaktionäre:

**ProSiebenSat.1 Media AG
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
D-60272 Frankfurt am Main
Telefax: +49 - 69 - 910 86045**

Anmeldeanschrift für Stammaktionäre:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung werden den teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS/STIMMRECHTSVERTRETUNG

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Inhaber von Stammaktien berechtigt. Die Inhaber von Vorzugsaktien haben außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären, beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und – soweit stimmberechtigt – das Stimmrecht auszuüben. Ein Vollmachtsformular wird den teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionären zusammen mit der Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt.

AUSLAGE VON UNTERLAGEN

Zur Einsicht der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Media AG (Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten die folgenden Unterlagen aus:

- der Jahresabschluss und der Konzernjahresabschluss sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht der ProSiebenSat.1 Media AG für das Geschäftsjahr 2006;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006;
- der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2006;
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands;
- der nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG erstattete Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- folgende Unterlagen zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften gemäß Tagesordnungspunkt 11:
 - der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
 - der jeweils nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und der Geschäftsführung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft zu dem jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte der ProSiebenSat.1 Media AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Eröffnungsbilanz der jeweiligen abhängigen Gesellschaft.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Tochtergesellschaften betreffenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der jeweiligen abhängigen Gesellschaft (jeweils Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

AKTIONÄRSANFRAGEN/GEGENANTRÄGE

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159
e-mail: hauptversammlung@ProSiebenSat1.com

Gegenanträge gegen die Vorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die bis Dienstag, den 3. Juli 2007, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit), bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse http://www.ProSiebenSat1.com/investor_relations/hauptversammlung veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden nach dem 3. Juli 2007 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2007

Der Vorstand